

Merkblatt für die Briefwahl bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Beiliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und zwar:

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. die Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichneten Wahlen,
3. einen amtlichen weißen*) Stimmzettelumschlag,
4. einen hellroten*) Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**

o d e r
2. durch **Briefwahl**.

Nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes darf jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschrieben ist.
2. Legen Sie bitte den **Wahlschein** nicht in den weißen*) Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem weißen*) Stimmzettelumschlag **in den hellroten*) Wahlbriefumschlag**. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**.
3. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
4. Versenden Sie den Wahlbrief bitte so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger eingeht!

Bei Versendung **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland**¹⁾ ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Wünschen Sie eine besondere Beförderungsform, z. B. Expressbrief oder Einschreiben, müssen Sie das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt selbst tragen.

Bei Rücksendung aus dem **Ausland** muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgegeben werden.

Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit bei der zuständigen Behörde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis für eine mögliche Stichwahl

Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, erhalten Sie keine erneute Wahlbenachrichtigung. Sie können dennoch an der Stichwahl teilnehmen. Dazu sollten Sie einen Ausweis mitbringen.

Sie können für die Stichwahl auch einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dazu ist ein schriftlicher oder mündlicher (nicht telefonischer) Antrag notwendig.

*) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Farbe bestimmen.

¹⁾ Hier kann der von der Gemeinde gewählte Postdienstleister ergänzt werden: „durch die ...“. Wird ein bestimmter Postdienstleister angegeben, empfiehlt sich, diesem Absatz folgenden Satz 3 anzufügen: „Auch bei Beförderung durch einen anderen Postdienstleister ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.“